Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 30.

(Nr. 5756.) Allerhöchster Erlaß vom 21. August 1863., betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements für die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen.

Nachdem unter Berücksichtigung der Anträge Unserer getreuen Stände der Provinz Sachsen an Stelle des Reglements vom 18. Februar 1838. (Gesetz-Samml. S. 201.) und der zu demselben erlassenen Nachträge das angeschlossene revidirte Reglement für die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen aufgestellt worden ist, will Ich diesem revidirten Reglement auf Ihren Bericht vom 10. August d. J. Meine Genehmigung hierdurch ertheilen.

Dasselbe ist nebst dem gegenwärtigen Erlaß durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Baden-Baden, den 21. August 1863.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Ausgegeben zu Berlin den 24. September 1863.

Revi-

Revidirtes Reglement

für die

Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen umfaßt die Kreise:

Bitterfeld, Delitzsch, Eckartsberga, Erfurt, Langensalza, Liebenwerda, Merseburg, Naumburg, Querfurt, Sangerhausen, Schleusingen, Schweinitz, Torgau, Weißenfels, Weißensee, Wittenberg, Zeitz und Ziegenrück.

Zum platten Lande werden sämmtliche ländliche Gemeindebezirke und selbstständige Gutsbezirke und sonst alle einzelnen Grundstücke gerechnet, soweit solche nicht zum Verbande einer im Stande der Städte auf den Kreistagen und dem Provinziallandtage vertretenen Gemeinde gehören.

§. 2.

Zweck.

Der Zweck der Sozietät ist, die Angehörigen des vorbezeichneten Bezirks in den Stand zu setzen, ihre Gebäude und Mobilien gegen Schaden durch Feuer und Blitzschlag in der Weise zu versichern, daß der Schade gemeinschaftlich übernommen wird. Die Sozietät erstrebt keinen Gewinn, sondern nur das Gemeinwohl. Sie ist auf Gegenseitigkeit gegründet, mithin befindet sich jeder Theilnehmer in dem Verhältnisse eines Versicherers und Versicherten; als Versicherer ist er jedoch nur mit den ihm nach seiner Versicherungssumme obliegenden Beiträgen verhaftet.

§. 3.

Pflichten.

Die Sozietät ist verpflichtet, sämmtliche in ihrem Bezirke belegenen Gebäude, unter den in diesem Reglement und der Verwaltungsordnung näher bezeichneten Maaßgaben, gegen Feuersgefahr, selbst in Kriegs- und Aufruhrszeiten, sowie gegen den durch Blitzschlag ohne Zündung entstandenen Schaden

in Versicherung zu nehmen und zur Bewahrung des Realkredits, insbesondere des kleineren Gebäudebesitzers, auch im Falle des Besitzwechsels und der Nichtabführung der Beiträge in Versicherung zu behalten.

§. 4.

A. Die Immobiliarversicherung betreffend.

a) Jeder vereidete Baubeamte innerhalb seines Geschäftskreises, sowie jeder sachverständige Bauhandwerker innerhalb des Kreises, in welchem er wohnt, hat den Anträgen der Feuersozietäts-Behörden wegen Tax- und Brandschaden-Aufnahmen oder Revisionen Folge zu geben. Die vorbezeichneten Baubeamten und Sachverständigen liquidiren ihre Gebühren und Reisekosten, sofern nicht ein besonderes Abkommen mit ihnen getroffen ist, nach denselben Sätzen, welche ihnen bei ähnlichen Geschäften für Staatsrechnung zukommen würden. Berechtigungen.

b) Jede öffentliche Behörde ist innerhalb ihres Geschäftskreises verpflichtet, jede von den Feuersozietäts-Behörden erbetene Auskunft, soweit nicht gesetzliche Bedenken entgegenstehen, zu ertheilen.

c) Alle Verhandlungen der Sozietät, der Schriftwechsel zwischen den Behörden und Mitgliedern derselben, die amtlichen Atteste über Versicherungen, sowie die Quittungen über geleistete Beiträge und empfangene Schadensvergütungsgelder sind vom tarifmäßigen Stempel und von Sporteln entbunden. Ebenso bleiben bei Prozessen der Sozietät diejenigen Stempel, deren Bezahlung derselben sonst obliegen möchte, außer Ansatz. Zu Verträgen mit einer außerhalb der Sozietät stehenden stempelpflichtigen Partei ist der tarifmäßige Stempel nur in dem halben Betrage, und zu den Nebenexemplaren derselben der Stempel beglaubigter Abschriften zu verwenden.

d) Der Sozietät steht die Portofreiheit für alle mit dem Vermerk „Feuer-Sozietätssachen" versehenen und mit öffentlichem Siegel verschlossenen Berichte, Gelder und Packete zu, welche in Feuersozietäts-Angelegenheiten zwischen Behörden befördert werden.

e) Die Sozietätsbehörde kann in jedem Gemeindebezirke von demjenigen, welcher zur Erhebung der öffentlichen Steuern verpflichtet ist, gegen eine von ihr zu bestimmende Tantieme die Erhebung und Ablieferung der Feuersozietäts-Beiträge an die Kreisrezeptur der Sozietät verlangen.

f) Zur Einziehung der Sozietätsbeiträge werden öffentliche Ausschreiben in den Amtsblättern und Kreisblättern des Bezirks erlassen.

Die nach Ablauf der festgesetzten Frist verbliebenen Rückstände werden gleich den öffentlichen Steuern exekutivisch beigetrieben.

g) Die Ortsvorstände sind verpflichtet, dem Kreisdirektor (§. 12.) längstens binnen 24 Stunden von dem Ausbruche eines jeden Feuers in dem

dem Gemeindebezirke, welches ein bei der Sozietät versichertes Gebäude betroffen hat, von Amtswegen Nachricht zu geben.

h) Die Polizeibehörden haben bei Brandschäden, welche die bei der Sozietät versicherten Gegenstände betreffen, die polizeilichen Untersuchungsverhandlungen über die Entstehung des Feuers, sobald dieselben abgeschlossen sind, urschriftlich oder abschriftlich dem Kreisdirektor mitzutheilen.

B. Die Mobiliarversicherung betreffend.

Die vorstehend unter A. a—h. bezeichneten Berechtigungen finden auf die Mobiliarversicherung keine Anwendung.

§. 5.

Gerichtsstand.

Die Sozietät nimmt Recht vor dem Königlichen Kreisgerichte zu Merseburg.

Titel II.

Verwaltung der Sozietät.

§. 6.

1) General-Direktor.

An der Spitze der gesammten Sozietätsverwaltung steht ein Generaldirektor.

§. 7.

a) Anstellung.

Die Anstellung desselben geschieht in der Art, daß die Vertreter des platten Landes des Herzogthums Sachsen auf dem Provinziallandtage zwei Kandidaten wählen, von welchen der Eine durch landesherrliche Bestätigung zum Generaldirektor bestellt wird.

Die zu wählenden Kandidaten müssen innerhalb des Sozietätsbezirks ansässig und mit ihrem ganzen im Sozietätsbezirke belegenen versicherungsfähigen Besitze mindestens auf Höhe von 20,000 Thalern bei der Sozietät versichert sein. Von diesen Bedingungen im besonderen Falle abzusehen, bleibt der landesherrlichen Bestimmung auf desfallsigen Antrag der Wahlberechtigten vorbehalten. Die Anstellung erfolgt auf Lebenszeit. Der Generaldirektor wird durch den Oberpräsidenten in sein Amt eingeführt und vereidigt.

§. 8.

b) Amtliche Stellung.

Außer den in diesem Reglement und der Verwaltungsordnung dem Generaldirektor zugewiesenen Amtsbefugnissen steht demselben zu, die Sozietät nach Innen und Außen zu vertreten, insbesondere Namens derselben Klage anzustellen, Prozesse zu führen, Eide zu erlassen oder für geschworen anzunehmen, die Entscheidung eines Rechtsstreites dem schiedsrichterlichen Ausspruche zu unter-

unterwerfen, Verträge und Vergleiche (auch über streitige Rechte) abzuschließen, Rechte abzutreten oder darauf zu verzichten, Gelder auszuleihen oder Darlehne aufzunehmen, Gelder und Sachen in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren, Sachen und Grundstücke zu veräußern und anzukaufen, Eintragungen und Löschungen auf Grundstücke zu bewilligen und Vollmachten auszustellen.

§. 9.

Bei länger andauernder Behinderung des Generaldirektors oder eingetretener Erledigung hat der Direktorialrath (§. 10.) dahin Anordnung zu treffen, daß die Stellvertretung entweder Einem der Generalinspektoren (§. 17. a.) oder einem Mitgliede des Direktorialraths interimistisch übertragen werde. Die getroffene Anordnung wird, nachdem die Genehmigung des Oberpräsidenten der Provinz ertheilt worden ist, durch die Amtsblätter veröffentlicht. c) Stellvertretung.

Für Fälle einer kürzeren Behinderung hat der Generaldirektor selbst seine Stellvertretung durch Einen der Generalinspektoren anzuordnen.

§. 10.

Dem Generaldirektor steht ein Direktorialrath zur Seite. Derselbe besteht aus vier Mitgliedern. Diese, sowie eine gleiche Anzahl von Stellvertretern werden von den Vertretern des platten Landes des Herzogthums Sachsen auf dem Provinziallandtage bis zur nächsten, in regelmäßiger Periode wiederkehrenden Sitzung gewählt. Wählbar ist jeder Sozietätsgenosse, welcher mit einem Immobiliarbetrage von mindestens 5000 Thalern versichert ist. 2) Direktorial-Rath. a) Wahl.

§. 11.

Der Direktorialrath versammelt sich auf Berufung und unter Vorsitz des Generaldirektors alljährlich mindestens Einmal zur Erledigung derjenigen Geschäfte, welche ihm dieses Reglement, namentlich in den §§. 16. 18. 20. 37. 62. 65. 66. 67. 68. 71. 73. 74. und 82., und die Verwaltungsordnung zuweisen. Ist ein Mitglied am Erscheinen verhindert, so muß dasselbe dem Generaldirektor sofort davon Anzeige machen, damit der Stellvertreter einberufen werden kann. Bei den Berathungen müssen außer dem Vorsitzenden mindestens noch zwei Mitglieder anwesend sein. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Anwesenden, bei Gleichheit der Stimmen die des Generaldirektors. Gegen die Beschlüsse des Direktorialraths steht dem Generaldirektor die Berufung auf Entscheidung des Provinziallandtages zu. Ist der Provinziallandtag nicht versammelt, so entscheidet in schleunigen Fällen der Oberpräsident. b) Geschäftskreis.

§. 12.

An der Spitze der Sozietätsverwaltung eines jeden Kreises steht unter dem Generaldirektor ein Feuersozietäts-Direktor. 3) Kreis-Feuersozietäts-Direktoren.

§. 13.

§. 13.

a) Wahl. Derselbe, sowie zugleich ein Stellvertreter, werden von den Kreisständen des betreffenden Kreises, mit Ausschluß der Abgeordneten der Städte, jedesmal auf sechs Jahre gewählt.

Wählbar ist jeder Sozietätsgenosse, welcher mit einer Immobiliar-Versicherungssumme von mindestens 5000 Thalern bei der Sozietät betheiligt ist. Auf den Antrag der wahlberechtigten Kreisstände kann jedoch der Oberpräsident von diesen Bedingungen entbinden.

Die Bestätigung der Wahlen steht dem Generaldirektor zu.

§. 14.

b) Amtliche Stellung. Dem Kreisdirektor liegt die Besorgung der ihm in diesem Reglement und der Verwaltungsordnung zugewiesenen Geschäfte ob.

§. 15.

c) Versammlung der Kreis-Direktoren. Die sämmtlichen Kreisdirektoren versammeln sich, so oft das Bedürfniß es erfordert, auf Einladung und unter Vorsitz des Generaldirektors zur Berathung über die in den §§. 37. 72. und 82. gedachten Geschäftsgegenstände.

§. 16.

4) Versicherungs-Kommissarien. Zu dem Betriebe des Geschäfts der Mobiliarversicherungen bestellt der Generaldirektor in jedem Kreise, nach Anhörung des betreffenden Kreisdirektors, Kreis-Versicherungskommissarien.

Die Zahl dieser Kommissarien wird von dem Generaldirektor unter Beirath des Direktorialraths für jeden Kreis festgesetzt.

Der Generaldirektor hat selbstständig die Disziplinargewalt über diese Kommissarien mit der Maaßgabe auszuüben, daß zu deren Entlassung die Anhörung des Kreisdirektors erforderlich ist.

Die nächste Aufsicht über die Geschäftsführung dieser Kommissarien wird nach näherer Instruktion des Generaldirektors von den Kreisdirektoren geübt.

§. 17.

5) Beamte der General-Direktion. Bei der Generaldirektion sind angestellt und dem Generaldirektor zur Führung der Geschäfte untergeordnet:

a) zwei General-Feuersozietäts-Inspektoren, welche den Generaldirektor in seiner gesammten Thätigkeit, insbesondere auch bei auswärtigen Geschäften, zu unterstützen haben, und deren Befugnisse nebst Pflichten durch die Instruktion (§. 83.) geregelt werden;

b) ein Rendant;

c) ein Registrator, ein Revisor und ein Kalkulatur-Assistent.

§. 18.

Die General-Inspektoren, sowie der Rendant werden von dem Direktorialrathe gewählt, und der Registrator, Revisor, sowie der Kalkulatur-Assistent von dem Generaldirektor nach Anhörung des Direktorialraths ernannt.

§. 19.

Diese Beamten werden auf Lebenszeit angestellt und unterliegen den Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der mittelbaren Staatsbeamten. Sie werden bei ihrer Anstellung durch den Generaldirektor vereidigt und haben, im Falle einer ohne ihr Verschulden eingetretenen Dienstunfähigkeit, Anspruch auf Pension Seitens der Provinzial-Sozietät nach den Vorschriften des Pensions-Reglements für die unmittelbaren Staatsdiener.

§. 20.

6) Büreau-Personal.

Das zur Führung der Geschäfte der Generaldirektion sonst etwa erforderliche Büreaupersonal wird von dem Generaldirektor selbstständig auf Kündigung angestellt und nur mittelst Handschlags zu gewissenhafter Dienstführung und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Es kann diesen Büreau-Arbeitern nach langer und treuer Dienstführung durch den Direktorialrath, unter Zustimmung des Provinziallandtages, bei eintretender Dienstunfähigkeit eine fortlaufende Unterstützung bewilligt werden. Auch kann denselben, wenn sie in eine der im §. 17. c. aufgeführten Stellen aufrücken, die seitherige Dienstzeit für den Fall der Pensionirung angerechnet werden.

§. 21.

Gehälter.

Der Generaldirektor, die Kreisdirektoren und die im §. 17. bezeichneten Beamten beziehen ein nach dem Etat fixirtes Gehalt, die Kreis-Versicherungskommissarien werden ganz oder zum Theil auf Tantieme angestellt. Außer diesen Gehältern muß in dem Etat der Sozietät zur Besoldung des im §. 20. bezeichneten Büreaupersonals, sowie zu den Reisekosten und Diäten sämmtlicher Sozietätsbeamten, endlich zu den Bedürfnissen der Generaldirektion, als Miethe, Feuerung, Licht, Schreibmaterialien u. s. w., ein angemessenes jährliches Fixum ausgesetzt werden.

§. 22.

Ober-Aufsicht.

Die Oberaufsicht über die Verwaltung der Sozietät steht dem Oberpräsidenten der Provinz zu, jedoch unbeschadet derjenigen Aufsicht und Einwirkung, welche dem Provinziallandtage in diesem Reglement vorbehalten ist.

 Titel

Titel III.

Betheiligung an der Sozietät.

A. Immobiliarversicherung.

§. 23.

Versicherungsfähigkeit.

Versicherungsfähig sind:

1) sämmtliche innerhalb des Sozietätsbezirks (§. 1.) belegene Gebäude;

2) solche dazu gehörige Pertinenzstücke, welche nicht leicht aus den Gebäuden entfernt werden können, z. B. Glocken, Orgeln, Braupfannen, Kühlschiffe, Maschinerien, Triebwerke und dergleichen;

3) Bauholz, welches zu einem bei der Sozietät versicherten Gebäude auf Grund rechtlicher Verpflichtung unentgeltlich geliefert und zum Bau dieses Gebäudes verwendet ist.

Versicherungsunfähig sind dagegen diejenigen Gebäude, welche durch Bauart, Lage und Bestimmung eine ausnahmsweise große Feuersgefahr darbieten. Das Nähere hierüber bestimmt die Verwaltungsordnung.

§. 24.

Klassifikation und Beiträge.

Die versicherungsfähigen Gebäude werden nach ihrer baulichen Lage, Beschaffenheit, Benutzung und inneren Einrichtung, im Hinblick auf ihre größere oder mindere Feuergefährlichkeit, in verschiedene Klassen und Unterabtheilungen getheilt.

Nach dieser Klassifikation richten sich die zu leistenden Beiträge. Das Nähere hierüber bestimmt die Verwaltungsordnung.

§. 25.

Eintritt.

Der Eintritt in die Sozietät und die Erhöhung einer bereits genommenen Versicherung sind unter den im gegenwärtigen Reglement und in der Verwaltungsordnung festgestellten Bedingungen jederzeit zulässig. Die rechtliche Wirkung der Versicherung, beziehungsweise der Erhöhung, nimmt vorbehaltlich der Erinnerungen des Generaldirektors mit der Anfangsstunde desjenigen Tages ihren Anfang, an welchem die Taxverhandlung, oder, insofern eine solche sich nicht als erforderlich herausstellt, der Antrag bei dem Kreisdirektor zur Präsentation gelangt ist.

Der Versichernde ist verpflichtet, auf die Dauer der schon begonnenen Hebeperiode die Beiträge zu entrichten, sofern er nicht für den Beginn der Versicherung einen nach dieser Hebeperiode fallenden bestimmten Termin beantragt.

§. 26.

Jeder Versicherungsnahme muß eine Werthsermittelung des zu versichernden Gegenstandes vorangehen. Diese Werthsermittelung geschieht nach den Bestimmungen der Verwaltungsordnung. Werthsermittelung.

Durch besondere und allgemeine Revisionen ist dahin zu wirken, daß die Versicherungssumme während des Laufes der Versicherung stets dem Werthe des versicherten Gebäudes entspricht. Finden sich Werthsverminderungen bei der Revision, so sind die betreffenden Versicherungssummen auf das nur zulässige Maaß (§. 27.) zurückzuführen.

§. 27.

Die Versicherungssumme darf den gemeinen Werth derjenigen Gebäudetheile, welche durch Feuer zerstört oder beschädigt werden können, nicht allein nicht übersteigen, sondern es wird die höchst zulässige Versicherungssumme bei harter Dachung auf neun Zehntel, bei weicher Dachung auf acht Zehntel des gemeinen Werths der Gebäude beschränkt. Versicherung. 1) Deren Höhe.

Vorstehender Beschränkung ist auch Jeder, welcher ein innerhalb des Sozietätsbezirks belegenes Gebäude bei einer anderen Feuer-Versicherungsanstalt versichert, unterworfen. Wer diese Beschränkung überschreitet, verfällt, wenn der Kontraventionsfall vor einem Brande entdeckt wird, in eine zur Sozietätskasse fließende Geldbuße von 5—50 Thalern, abgesehen davon, daß die Versicherungssumme auf das nur zulässige Maaß zurückgeführt wird. Wird die Ueberschreitung erst nach einem Brande entdeckt, so tritt neben jener Geldbuße der Verlust der Vergütungssumme, soweit sie das höchst zulässige Maaß überschreitet, ein. Der hiernach zu kürzende Betrag der Vergütungssumme fällt zur Hälfte dem Fonds der Sozietät, zur anderen Hälfte dem Sächsischen Provinzial-Landarmenfonds zu.

§. 28.

Kein Gebäude (einschließlich der §. 23. Nr. 2. benannten Pertinenzstücke), welches bei einer anderen Versicherungsanstalt schon versichert ist, darf bei der Provinzial-Sozietät ganz oder zum Theil aufgenommen werden. Ebensowenig darf ein Gebäude, welches bei der Provinzial-Sozietät versichert ist, auf irgend eine Art nochmals ganz oder zum Theil versichert werden. Ausnahmen können hiervon mit Zustimmung des Generaldirektors eintreten: 2) Deren Beschränkung.

1) wenn durch die anderweitige Versicherung die nach diesem Reglement höchst zulässige Versicherungssumme nicht überstiegen wird;

2) wenn einzelne Gebäude innerhalb eines Gehöftes, welches bereits bei gegenwärtiger Sozietät versichert ist, nach den Grundsätzen dieser Sozietät überhaupt nicht versicherungsfähig sind.

Findet sich zu irgend einer Zeit, daß ein Gebäude oder einzelne Theile desselben diesen Bestimmungen entgegen noch anderswo versichert sind, so verliert

liert der Versicherte jeden Anspruch auf Brandvergütung Seitens der Sozietät, während seine Beitragsverbindlichkeit zu allen Feuer-Sozietätslasten so lange unverändert fortdauert, bis derselbe auf dem vorgeschriebenen Wege aus der Sozietät ausgeschieden ist. Sofern ein versuchter Betrug vorliegt, so ist der Staatsanwaltschaft von Amtswegen Anzeige zu machen.

§. 29.

3) Deren Ablehnung.

Die Sozietät ist befugt, Versicherungsanträge abzulehnen:

1) sofern ein Gebäude durch feuerpolizeiwidrige Einrichtungen, schlechte Feuerungsanlagen, schlechte Bauart oder sonstige Umstände, welche auch in der Persönlichkeit oder Handlungsweise des Versicherten oder der Bewohner des Gebäudes ihre Begründung finden können, einen außergewöhnlichen Grad der Feuersgefahr oder des Verfalles darbietet;

2) sofern es sich um die Versicherung der im §. 23. gedachten Pertinenzstücke handelt;

3) sobald ein Kriegszustand eintritt, welcher von da ab angenommen wird, wo eine Kriegserklärung erfolgt, oder feindliche Truppen die Grenze des Preußischen Staates überschritten haben. In diesem letzteren Falle kann auch eine Erhöhung alter Versicherungen abgelehnt werden.

§. 30.

4) Ruhen der Versicherung.

Die genommenen Versicherungen ruhen:

1) bei Gebäuden, welche innerhalb eines Festungsrayons liegen und nach den bestehenden Vorschriften abgebrochen und zerstört werden müssen, von dem Zeitpunkte ab, wo der Befehl zur Armirung der Festung gegeben ist, bis dahin, wo die Festung desarmirt wird;

2) bei Gebäuden, welche zum Verkaufe auf den Abbruch bestimmt sind, von dem Zeitpunkte ab, wo der Besitzer über einen solchen Verkauf in Unterhandlung getreten oder sonst seine desfallsige Absicht zu erkennen gegeben hat, bis dahin, daß eine neue Taxe erfolgt und eine neue Versicherung abgeschlossen ist. Bei Taxen solcher Gebäude ist blos der gemeine Werth der Materialien abzuschätzen.

In diesen Fällen (1. und 2.) werden während des Ruhens der Versicherung Brandentschädigungen nicht gewährt, Beiträge aber auch nicht geleistet. In dem Falle Nr. 1. tritt die Versicherung ohne Zuthun des Versicherten mit der Desarmirung wieder in Kraft, insoweit nicht Werthsverminderungen stattgefunden haben, oder ausdrückliche Entlassungen erfolgt sind, welche letztere solchen Falls ohne Weiteres Seitens der Sozietät zu bewilligen sind. Den Zeitpunkt, von welchem ab eine Desarmirung als eingetreten zu erachten, bezeichnet die Sozietätsverwaltung jedesmal besonders durch Erlasse an die betreffenden Ortsvorstände.

§. 31.

Jede genommene Versicherung besteht so lange fort, bis deren Aufhebung erfolgt, oder die Herabsetzung der Versicherungssumme festgestellt ist. Die Aufhebung oder Herabsetzung ist entweder 5) Deren Herabsetzung oder Aufhebung.

a) eine freiwillige, oder

b) eine nothwendige.

§. 32.

Die freiwillige Aufhebung oder Herabsetzung erfolgt auf den Antrag des Versicherten. Der desfallsige Antrag muß bis zum 1. Dezember desjenigen Jahres, bei dessen Schlusse der Austritt oder die Herabsetzung erfolgen soll, unter Beifügung der im §. 38. bestimmten Nachweise bei dem betreffenden Kreisdirektor angebracht werden. Nur ausnahmsweise und aus besonderen Gründen kann Seitens der Sozietätsverwaltung der Austritt oder die Herabsetzung auch zu einer anderen Zeit gestattet und von da ab ein Erlaß der Beiträge für die laufende Hebungsperiode ganz oder zum Theil gewährt werden. a) Freiwillige.

§. 33.

Die nothwendige Aufhebung oder Herabsetzung wird Seitens der Sozietätsverwaltung, selbst beim Widerspruche des Versicherten, herbeigeführt. Dieselbe kann in den Fällen des §. 29. Nr. 1. und 2. erfolgen; ferner tritt die Herabsetzung wegen Werthsverminderung gemäß §. 26. ein. Die rechtliche Wirkung einer solchen Maaßregel beginnt, sofern der Generaldirektor nicht einen späteren Termin bezeichnet hat, im Fall der Herabsetzung wegen Werthsverminderung mit der ersten Stunde desjenigen Tages, welcher auf das Datum der bezüglichen Verfügung des Generaldirektors folgt, in den anderen Fällen nach Ablauf von sechs Wochen seit diesem Datum. Die Folge der nothwendigen Aufhebung besteht darin, daß die Rechte und Pflichten der Sozietätsgenossenschaft erlöschen. Hat der Versicherte die Aufhebung oder Herabsetzung selbst verursacht, so hat er die Beiträge für das ganze laufende Jahr zu zahlen. Andernfalls werden ihm die Beiträge für die laufende Hebeperiode erlassen. b) Nothwendige.

§. 34.

Ein gänzlicher oder ein theilweiser Brandschaden, ein gänzlicher oder theilweiser Neubau, oder eine Reparatur an den versicherten Gebäuden sollen weder die Versicherung noch die Beitragspflichtigkeit an sich aufheben oder verändern, es muß jedoch nach Wiederherstellung des Gebäudes eine neue Werthsermittelung und eine Prüfung des neuen Versicherungsantrages erfolgen. Unterläßt der betreffende Gebäudebesitzer den Antrag auf eine neue Abschätzung, so kann bei eintretendem Brande nur die Versicherungssumme des alten Gebäudes zu Grunde gelegt werden, insofern nicht der Werth des neuen Gebäudes eine niedrigere Versicherungssumme bedingt. War die Versicherung ganz oder zum Theil unzulässig geworden, so treten die Bestimmungen des §. 36. ein.

§. 35.

In Fällen des Abbruchs oder der Vernichtung liegt dem Versicherten ob, die Entbindung von den Beiträgen bei dem Kreisdirektor zu beantragen, widrigenfalls er letztere, bis die Befreiung erfolgt, zu bezahlen verbunden ist. Für den Fall der Entbindung von Wiederherstellung eines abgebrannten Gebäudes tritt die Befreiung von Beiträgen auch ohne besonderen Antrag, die Befreiung von Zahlung der laufenden Beiträge jedoch in allen hier gedachten ällen erst mit dem Ende der laufenden Hebeperiode in Wirksamkeit.

§. 36.

Wenn während der Versicherungszeit in oder an einem versicherten Gebäude eine Veränderung oder Anlage gemacht wird, welche die Feuersgefahr in dem Maaße erhöht, daß solche grundsätzlich die Versetzung des versicherten Gebäudes in eine andere, zu höheren Beiträgen verpflichtete Klasse bedingt, oder die Versicherung ganz oder theilweise unzulässig macht, so ist der Versicherte verpflichtet, dem Kreisdirektor innerhalb der betreffenden Hebeperiode hiervon schriftliche oder protokollarische Anzeige zu machen und sich den betreffenden Beitragserhöhungen und sonstigen Folgen zu unterwerfen. Ueber die bewirkte Anzeige hat er das Recht, eine Bescheinigung zu verlangen.

Wird diese Anzeige in der gesetzten Frist nicht geleistet, so hat der Versicherte:

a) sofern durch die Veränderung oder Anlage die Versetzung des versicherten Gebäudes in eine andere, zu höheren Beiträgen verpflichtete Klasse bedingt wird, den doppelten Betrag des Unterschiedes zwischen den geringeren Beiträgen, welche er entrichtet hat, und den höheren, welche er hätte entrichten müssen, von der Hebeperiode ab, in welcher die betreffende Veränderung vorgenommen ist, als Konventionalstrafe zur Sozietätskasse einzuzahlen, welcher Strafbetrag aber nicht über fünf Jahre hinaus gerechnet werden darf;

b) sofern durch die Veränderung oder Anlage die Versicherung ganz unzulässig geworden ist, die sofortige Aufhebung des Vertrages ohne Anspruch auf Erstattung der gezahlten Beiträge sich gefallen zu lassen und bei einem etwa inzwischen erfolgten Brande jede Brandvergütung verwirkt;

c) sofern die Veränderung nur eine Herabsetzung der Versicherungssumme erforderlich macht, diese ohne Anspruch auf Erstattung der gezahlten höheren Beiträge zu dulden und bei einem etwaigen Brande eine Entschädigung nur nach Maaßgabe der verhältnißmäßig herabzusetzenden Versicherungssumme zu fordern.

Diesen Folgen haben sich auch die in dem Hypothekenbuche eingetragenen Gläubiger zu unterwerfen. Dagegen sollen auch in dem Falle, wenn an einem versicherten Gebäude eine Veränderung oder Anlage gemacht wird, welche die Feuers=

Feuersgefahr in dem Maaße mindert, daß solche grundsätzlich die Versetzung des versicherten Gebäudes in eine andere, zu niedrigeren Beiträgen verpflichtete Klasse bedingt, auf Verlangen des Versicherten die niederen Beiträge nach Ablauf derjenigen Hebeperiode, in welcher der Antrag und die Feststellung der Verbesserung geschehen ist, eintreten.

§. 37.

Herabsetzung oder Erhöhung der Beitragssätze.

Der Direktorialrath kann nach Anhörung der Versammlung der Kreisdirektoren für die Gebäude oder für einzelne Klassen derselben in ganzen Ortschaften oder Bezirken die Klassenbeiträge erhöhen oder ermäßigen, wenn nachweislich in diesen Ortschaften oder Bezirken die Feuersgefahr das gewöhnliche Maaß, welches für einen Zeitraum von zehn Jahren durch vergleichende Berechnung festzustellen ist, erheblich übersteigt, oder hinter dem gewöhnlichen Maaße zurückbleibt.

§. 38.

Sicherung der Hypotheken-Gläubiger. a) Ueberhaupt.

Kein Sozietätsgenosse darf freiwillig aus der Sozietät ausscheiden oder seine Versicherungssumme herabsetzen lassen, bevor er nicht die unbedingte Einwilligung der auf das versicherte Grundstück eingetragenen Gläubiger der dritten Rubrik des Hypothekenbuchs beigebracht hat. Diese Einwilligung muß entweder gerichtlich oder notariell erklärt, oder persönlich vor dem Direktor des betreffenden Kreises zu Protokoll gegeben werden. Auch muß ein Hypothekenschein beigefügt sein, welcher nicht früher als den 1. Oktober desjenigen Jahres ausgefertigt sein darf, bei dessen Schluß der Austritt oder die Herabsetzung erfolgen soll. Es bedarf aber weder der Beibringung eines Hypothekenscheins, noch der Einwilligung der Hypothekengläubiger:

1) bei der Aufhebung oder Herabsetzung der Versicherung der im §. 23. gedachten Pertinenzstücke;

2) bei einer nothwendigen Aufhebung oder Herabsetzung (§§. 33. und 29. Nr. 1. und 2.), oder bei dem zeitweiligen Ruhen der Versicherung (§. 30.).

Bei einer nothwendigen Aufhebung oder Herabsetzung in den Fällen des §. 29. Nr. 1. und 2. ist jedoch den eingetragenen Hypothekengläubigern der dritten Rubrik, soweit deren Person und Aufenthaltsort aus dem Hypothekenbuch hervorgeht oder sonst der Sozietätsverwaltung bekannt ist, von letzterer zu gleicher Zeit wie dem Versicherten durch die Post Kenntniß zu geben. Einer Empfangsbescheinigung bedarf es nicht.

§. 39.

b) Insbesondere.

In denjenigen Fällen, in welchen die Verbindlichkeit der Sozietät zur Zahlung der Brandschadenvergütung an den Versicherten fortfällt (§§. 28. und 46.), auf dem abgebrannten Gebäude aber zur Zeit des Brandes Gläubiger der dritten Rubrik eingetragen sind, welche vom Schuldner anderweit nicht befriedigt

digt werden können, soll auf Antrag dieser Gläubiger das beschädigte Grundstück mit der Brandvergütungssumme und mit der Verpflichtung zum Wiederaufbau gerichtlich subhastirt werden.

Der Sozietät kommt hierbei dasjenige zu Gute, was von der Lizitationssumme nach Befriedigung der vorgedachten Gläubiger noch übrig bleibt, soweit dieser Ueberschuß die Brandentschädigung nicht übersteigt.

B. Mobiliarversicherung.

§. 40.

Allgemeine Bestimmungen.

Für die Mobiliarversicherung ist das Gesetz über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen vom 8. Mai 1837. maaßgebend.

§. 41.

Versicherungsfähigkeit.

Die Sozietät versichert nur solche Mobilien, welche sich in den bei ihr versicherten Gebäuden und in den dazu gehörigen Hof- und Gartenräumen befinden. Außerhalb dieser Räume belegene Gegenstände werden nur dann versichert, wenn dieselben als Erzeugnisse und Vorräthe einer von versicherten Gebäuden aus betriebenen Landwirthschaft betrachtet werden können.

§. 42.

Zeitdauer.

Die Versicherung von Mobiliar kann nur auf gewisse Zeitabschnitte erfolgen. Eine Verpflichtung der Sozietät zur Annahme von Mobiliarversicherung besteht nicht.

§. 43.

Bedingungen der Versicherung.

Die näheren Bedingungen, unter welchen die Versicherung von Mobiliar Seitens der Sozietät gewährt wird, und welche in dem Versicherungsvertrage (Polize) einzeln auszudrücken sind, bestimmt die Verwaltungsordnung.

Bieten diese Bedingungen keinen genügenden Anhalt, so finden die einschlägigen, über die Immobiliarversicherungen gegebenen Bestimmungen dieses Reglements auch auf die Mobiliarversicherungen Anwendung.

§. 44.

Beginn und Ende der Versicherung.

Die rechtliche Wirkung des Versicherungsvertrages beginnt mit der Anfangsstunde desjenigen Tages, an welchem der Generaldirektor seinen Genehmigungsvermerk auf die Polize gesetzt hat. Es kann indeß ein anderweiter Anfangstermin ausdrücklich verabredet werden.

Der

Der Vertrag erlischt von selbst mit der letzten Stunde desjenigen Tages, welcher als der letzte der Versicherung in der Polize vermerkt ist.

Titel IV.

Schadenvergütung.

§. 45.

Gewährung der Vergütung.

Die Sozietät leistet für Beschädigungen des versicherten Gegenstandes Vergütung:

1) wenn diese Beschädigungen durch Feuer entstanden,

2) wenn dieselben durch Zertrümmerung in Folge eines Blitzschlags ohne Zündung herbeigeführt,

3) wenn dieselben einem versicherten Gebäude zwar nicht durch Feuer, aber zur Verhütung der Weiterverbreitung oder Behufs der Löschung eines Feuers zugefügt sind. Für eingerissene ganze Gebäude oder Gebäudetheile wird nur dann eine Vergütung geleistet, wenn das Einreißen auf Anordnung der zuständigen Behörde erfolgt ist. Aber auch ohne solche Anordnung kann nach dem Ermessen der Sozietätsverwaltung aus Billigkeits- oder sonstigen Rücksichten eine Entschädigung für dergleichen Beschädigungen gewährt werden.

§. 46.

Verlust der Vergütung.

Die Sozietät leistet keine Vergütung

1) für Brandschäden in Folge von Explosionen solcher Dampfkessel, welche Bestandtheile einer Dampfmaschine sind, in Bezug auf dasjenige Gebäude, in welchem die Explosion erfolgte, sowie in Bezug auf die mit diesem Gebäude in unmittelbarer Verbindung stehenden, demselben Versicherten gehörenden Gebäude;

2) für Brandschäden, welche von dem Versicherten selbst vorsätzlich, oder mit seinem Wissen und Willen oder auf sein Geheiß von einem Dritten verursacht sind. Es genügt zur Vorenthaltung der Vergütungssumme, daß gegen den Versicherten Seitens der Staatsanwaltschaft die Voruntersuchung wegen vorsätzlicher Brandstiftung beantragt ist. Von dem Ergebnisse dieser Untersuchung ist es abhängig, ob die Brandentschädigung schließlich wegfällt oder nicht.

§. 47.

Ist der Brand durch ein bloßes Versehen des Versicherten selbst, oder aber

aber von seinem Ehegatten, Kindern, Enkeln, Gesinde oder Hausgenossen verursacht, so darf deshalb zwar die Zahlung der Brandvergütung von Seiten der Sozietät nicht verweigert oder vorenthalten werden, der Sozietät bleibt aber in solchen Fällen der Civilanspruch auf Rückgewähr des Gezahlten gegen den Versicherten insoweit vorbehalten, als demselben in seinen eigenen Handlungen oder in seiner hausväterlichen Beaufsichtigung eine grobe Verschuldung zur Last fällt. Der Versicherte soll in solchem Falle verpflichtet sein, der Sozietät auf deren Verlangen für die empfangenen Entschädigungsgelder volle Sicherstellung wegen der Rückzahlung zu gewähren.

§. 48.

Ansprüche der Sozietät gegen Personen, welche nicht Genossen der Sozietät sind, den Ausbruch eines Feuers aber verursacht haben, sind im Wege des Civilprozesses zu verfolgen. Alle Rechte und Ansprüche auf Schadenersatz aber, welche dem Versicherten selbst gegen solche Personen zustehen, gehen bis auf den Betrag der von der Sozietät geleisteten Brandschadenvergütung kraft der Versicherung auf die Sozietät über.

§. 49.

Anzeige des Brandschadens.

Jede durch Brand oder Blitzschlag zugefügte Beschädigung ist von dem Versicherten längstens binnen 24 Stunden nach Dämpfung des Feuers oder nach geschehenem Blitzschlag dem Kreisdirektor anzuzeigen. Wird diese Benachrichtigung zwar über die festgesetzte Frist hinaus verspätet, aber noch innerhalb 14 Tagen erstattet, so verfällt der Säumige nur in eine zur Kasse der Sozietät fließende Konventionalstrafe von 1 bis 20 Thalern, sofern nicht die Verspätung durch unüberwindliche äußere Hindernisse (z. B. durch Ueberschwemmung, tiefen Schnee und dergleichen) gerechtfertigt wird. Wird dagegen die Benachrichtigung nicht innerhalb vierzehn Tagen erstattet, so geht der Versicherte seines Anspruchs auf die Schadenvergütung verlustig, jedoch unbeschadet der Rechte der Gläubiger der dritten Rubrik des Hypothekenbuchs, welche ihre Ansprüche binnen sechs Monaten präklusivischer Frist, vom Tage des Brandes oder Blitzschlages an, bei der Sozietät geltend machen können.

§. 50.

Verhalten der Versicherten nach dem Brande.

Der Brandbeschädigte darf weder Materialien der abgebrannten oder eingerissenen Gebäude bei Seite schaffen oder verwenden, noch auch stehende Gebäudetheile, außer im Falle eines gefahrdrohenden Einsturzes, abtragen lassen, bevor nicht der mit der Ermittelung des Brandschadens beauftragte Sozietätsbeamte davon Kenntniß genommen hat. Auch muß der Versicherte die noch vorhandenen Materialien des abgebrannten Gebäudes der Art verwahren, daß sie den vorbezeichneten Beamten bei der Abschätzung des Brandschadens vorgezeigt werden können.

Der-

Derjenige Versicherte, welcher diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, oder dieselben vernachlässigt, hat, wenn ihm eine betrügerische Absicht nachgewiesen werden kann, die ihm zustehende Brandvergütung, sonst eine Konventionalstrafe von 5 bis 50 Thalern verwirkt.

§. 51.

Ermittelung des Brandschadens.

Die Sozietätsverwaltung ist verpflichtet, die Ermittelung jedes Brandschadens in der Regel binnen acht Tagen nach erhaltener Anzeige vornehmen zu lassen. Hierbei ist besonders zu prüfen:

1) ob und inwieweit der Werth des versicherten Gegenstandes während des Laufes der Versicherung sich etwa vermindert hat;

2) ob die Versicherung durch inzwischen eingetretene Veränderungen gänzlich oder theilweise aufzuheben gewesen wäre.

Im ersteren Falle ist der Entschädigung nur der vor dem Brande wirklich vorhandene Werth zum Grunde zu legen, im zweiten Falle dagegen fällt die Entschädigung ganz oder theilweise fort (§. 36.). Sollte sich herausstellen, daß während des Laufes der Versicherung eine Erhöhung des Werthes des Versicherungsgegenstandes stattgefunden hat, so wird dieselbe als unter der bisherigen Versicherung mitbegriffen angesehen.

Die Art der Schadensermittelung wird durch die Verwaltungsordnung bestimmt.

§. 52.

Zahlung der Schaden-Vergütungs-Gelder. 1) Termin der Zahlung.

Die erste Hälfte der Schadenvergütungsgelder wird innerhalb sechs Wochen nach erfolgter Festsetzung des Schadens, die zweite dagegen vierzehn Tage nach dem Nachweise gezahlt, daß das beschädigte Gebäude wieder unter Dach und Fach gebracht, und daß der gesammte Betrag der Brandvergütung zu dieser Herstellung verwendet ist.

Ausnahmsweise findet die Auszahlung in ungetrennter Summe statt:

a) wenn es sich um geringe Theilschäden handelt, bei welchen nach dem Ermessen der Sozietätsverwaltung eine Gefährdung der Gläubiger sich nicht annehmen läßt;

b) wenn die Gläubiger der dritten Rubrik des beschädigten Gebäudes die ungetrennte Auszahlung bewilligen, oder keine derartigen Gläubiger vorhanden sind, für welche Fälle der Beschädigte den neuesten Hypothekenschein und einen glaubhaften Nachweis darüber beizubringen hat, daß kein Bedenken hinsichtlich der ihm obliegenden Verpflichtung der Wiederherstellung vorwaltet;

c) wenn der Schaden im Kriege durch ein Feuer entsteht, welches von vaterländischen, befreundeten oder feindlichen Truppen nach Kriegsge-

gebrauch, d. h. zu Kriegsoperationen oder zur Erreichung militairischer Zwecke, auf Befehl eines Heerführers oder Offiziers vorsätzlich erregt worden ist, so wird die Brandentschädigung erst nach erfolgter Wiederherstellung der beschädigten Gebäude und nur zu demjenigen Betrage, welcher zur Wiederherstellung wirklich verwendet worden, gezahlt. Daß ein von kriegführenden Truppen vorsätzlich erregtes Feuer zu militairischen Zwecken angelegt worden, wird vermuthet, wenn der Befehl zur Anlegung des Feuers oder zu solchen Operationen ertheilt worden ist, in deren Folge der Brand nothwendig oder wahrscheinlich entstehen mußte. Ein solcher Befehl kann aber, wenn dessen Vorhandensein weder geradezu, noch auch aus den begleitenden Umständen zu erweisen ist, nur dann vermuthet werden, wenn die Anzündung eines Gebäudes durch Truppen während eines Gefechts oder auf einem Rückzuge im Angesichte des Gegners, oder während einer Belagerung, oder vor einer Belagerung bei Armirung des Platzes geschehen ist.

Der Versicherte verzichtet auf die Vergütung, welche für solche Schäden aus diesseitigen Staatsfonds oder von auswärtigen Staaten gewährt wird, insoweit zu Gunsten der Sozietätskasse, als diese die Entschädigung bereits geleistet hat, oder dafür verhaftet ist.

Die Rechte der Gläubiger der dritten Rubrik werden durch diese Bestimmungen unter c. beschränkt.

§. 53.

2) Person des Empfängers.

Die Zahlung der Brandschadenvergütung geschieht an den jedesmaligen Eigenthümer des versicherten Gebäudes. Geht das Eigenthum eines Grundstücks, worauf das versicherte Gebäude steht oder gestanden hat, durch Veräußerung, Vererbung u. s. w. auf einen Anderen über, so werden damit auf denselben zugleich alle aus dem Versicherungsvertrage entspringenden Rechte nebst den gegenüberstehenden Pflichten für übertragen geachtet. Es wird vermuthet, daß der im Sozietätskataster eingetragene Versicherte auch der empfangsberechtigte Eigenthümer ist.

§. 54.

3) Ort der Zahlung.

Die Zahlungen der Brandvergütungsgelder werden ebenso, wie alle anderen Zahlungen der Sozietät, von der General-Feuersozietätskasse in ihrem Kassenlokale gegen eine nach Maaßgabe der Verwaltungsordnung bescheinigte Quittung an den Empfangsberechtigten geleistet. Es können diese Gelder aber auch den Empfangsberechtigten, gegen Einsendung vorschriftsmäßiger Quittungen, auf ihre Gefahr direkt durch die Post übersendet werden.

§. 55.

4) Zeit der Abhebung.

Der Empfangsberechtigte hat die ihm reglementsmäßig zustehenden Vergü=

gütungsgelder binnen fünf Jahren vom Tage der Beschädigung ab zu erheben. Unterläßt er dies, so erlischt sein Anspruch auf diese Gelder.

§. 56.

Das Interesse der Hypothekengläubiger wird bei Zahlung der Brandvergütungsgelder nicht von Amtswegen Seitens der Sozietät beachtet, sondern es bleibt diesen Gläubigern selbst überlassen, bei eingetretenem Brandunfalle in Zeiten den Arrestschlag auf die Vergütungssumme bei dem zuständigen Gerichte auszuwirken. Nur wenn und soweit ein solcher Arrestschlag vor geschehener Auszahlung der Vergütungsgelder eintritt, ist die Sozietät verbunden, die Zahlung zum gerichtlichen Depositorium zu leisten, bei welchem die Interessenten das Weitere unter sich auszumachen haben. Kein Realgläubiger hat aber das Recht, aus den Brandvergütungsgeldern wider den Willen des Versicherten seine Befriedigung zu verlangen, wenn und soweit dieselben in die Wiederherstellung des versicherten Gebäudes verwandt werden, oder diese Verwendung auch nur auf irgend eine gesetzmäßige Weise sicher gestellt wird.

5) Rechte der Gläubiger der dritten Rubrik an die zu zahlenden Vergütungsgelder.

§. 57.

Ergiebt die nach Wiederherstellung eines ganz oder theilweise beschädigten Gebäudes veranlaßte Werthsermittelung, daß die vollständige Verwendung des Entschädigungsbetrages nicht geschehen ist, so fällt der Sozietät der nicht verwendete Betrag anheim, oder sie ist, wenn solcher schon ausgezahlt sein sollte, zu dessen Wiedereinklagung berechtigt, insofern in beiden Fällen der Abgebrannte nicht innerhalb eines Jahres den Nachweis der nachträglichen Verwendung führt.

6) Rückforderung von gezahlten Geldern.

§. 58.

Werden die Vergütungsgelder Seitens der Sozietät nicht innerhalb der in diesem Reglement (§§. 52. 59. und 60.) festgesetzten Fristen gezahlt, so ist die Sozietät zur Entrichtung von fünf Prozent Verzugszinsen verbunden, sofern nicht die Verzögerung der Zahlung in der Person des Empfangsberechtigten und seiner Handlungsweise oder in Umständen ihren Grund hat, welche die Sozietätsverwaltung nicht verschuldet.

7) Folgen nicht rechtzeitig geleisteter Zahlung.

§. 59.

Jedes beschädigte oder vernichtete Gebäude muß auf derselben Stelle, auf welcher es gestanden hat, wieder hergestellt werden. Es ist jedoch keineswegs die Wiederherstellung eines dem beschädigten völlig gleichen Gebäudes nöthig, sondern es ist nur erforderlich, daß das wiederhergestellte Gebäude gleichartigen Zwecken, wie das beschädigte oder vernichtete dient.

Wiederherstellung beschädigter Gebäude.

Die Sozietät kann die Versicherten von dieser Verpflichtung unter der Beschränkung entbinden, daß, wenn der Wiederaufbau auf einer Stelle erfolgen

gen soll, welche mit der Brandstätte in hypothekenrechtlicher Beziehung nicht ein und dasselbe Grundstück ist, die Gläubiger der dritten Rubrik ihre Einwilligung ertheilen, oder die Hypothekenfreiheit des Grundstücks nachgewiesen wird.

Die Zahlung der Vergütungsgelder erfolgt in diesem Falle sechs Wochen nach ertheilter Entbindung.

§. 60.

Wenn die Wiederherstellung eines abgebrannten Gebäudes überhaupt oder auf der alten Baustelle aus polizeilichen Rücksichten untersagt wird, so erfolgt die Zahlung der Vergütungsgelder sechs Wochen nach der Untersagung in ungetrennter Summe, sofern die Gläubiger der dritten Rubrik einwilligen. Wird die Einwilligung versagt, so werden die Vergütungsgelder zum gerichtlichen Depositum gezahlt, bei welchem die Interessenten das Nöthige unter sich auszumachen haben.

§. 61.

Mobiliar-Schaden-Vergütung.

In welchen Fällen Mobiliar-Schadenvergütungen geleistet werden, bestimmt die Polize. Die Sozietät leistet nicht blos Ersatz für die durch Brand beschädigten Mobilien, sondern auch für solche Schäden, welche an den versicherten Gegenständen bei Gelegenheit eines Brandes durch nothwendiges Ausräumen oder Abhandenkommen entstehen.

Die Zahlung der Schadenvergütungen erfolgt an den in der Polize namhaft gemachten Versicherten.

Titel V.

Geschäftsführung der Sozietät.

§. 62.

Etat.

Behufs Regelung der Ausgaben der Sozietät wird, unter Beachtung der für die Staatskassenverwaltung allgemein geltenden Vorschriften, für einen vierjährigen Zeitraum auf Grund der Vorschläge des Generaldirektors vom Direktorialrathe ein Ausgabe-Etat aufgestellt und von dem Provinziallandtage unter Genehmigung des Oberpräsidenten festgesetzt.

Der einmal festgesetzte Etat läuft so lange fort, bis eine anderweite Feststellung durch den Provinziallandtag erfolgt.

Alle Zahlungsanweisungen an die Sozietätskasse werden von dem General-

direk-

direktor ausgefertigt. Ein Gleiches gilt hinsichtlich der Einnahmen, sowie hinsichtlich der Ab- und Zugänge.

Zu Etatsüberschreitungen, welche der Generaldirektor für nöthig erachtet, hat derselbe die Genehmigung des Direktorialraths einzuholen.

§. 63.

Bei der Sozietät werden Orts- und Kreislagerbücher, sowie ein Hauptlagerbuch geführt, aus welchen Büchern sich die Versicherungssummen und die Beiträge der Versicherten ergeben müssen. Buchführung.

Ueber die Führung und Berichtigung dieser Bücher bleiben die besonderen Bestimmungen einer von dem Generaldirektor aufzustellenden Instruktion vorbehalten.

§. 64.

Um die Sozietät in den Stand zu setzen, nicht nur ihre Zahlungen stets prompt zu erfüllen, sondern auch bei außergewöhnlichen Unglücksfällen Vorschüsse zu gewähren und die Versicherten mit nicht zu hohen Beiträgen zu belasten, wird ein Reservefonds geschaffen. Reserve-Fonds. a) Zweck.

§. 65.

Dieser Reservefonds wird gebildet: b) Bildung.

1) aus dem eisernen Fonds, welcher nach §. 29. des seitherigen Reglements vom 18. Februar 1838. bereits besteht;
2) aus den Strafgeldern und allen anderen, der Sozietät zufällig zufließenden Einnahmen, wohin etwaige Ueberschüsse aus dem Dispositionsfonds (§. 70.) und aus den Beiträgen in Folge Abrundung von Bruchpfennigen zu rechnen sind;
3) aus den nach dem Ermessen des Direktorialraths bei den einzelnen Ausschreiben zur Bildung eines angemessenen Reservefonds zu erhebenden Zuschlägen, welche indeß in keinem Falle jährlich mehr als zehn Pfennige für Einhundert Thaler Versicherungssumme betragen dürfen;
4) aus den Zinsen der zum Reservefonds geschlagenen Gelder.

Sobald der Reservefonds auf eine solche Höhe gebracht ist, daß er voraussichtlich in allen Wechselfällen seinen Zweck zu erfüllen im Stande ist, können die Erträge desselben auch zu laufenden Zwecken der Sozietät verwendet werden.

Un-

Unabhängig von diesen Vorschriften ist die Zurückstellung von Schäden- und Prämienreserven, worüber die nähere Anordnung dem Direktorialrathe vorbehalten bleibt.

§. 66.

c) Verwendung.

Ueber die Verwendung des Reservefonds entscheidet der Direktorialrath. Der Reservefonds ist Eigenthum der Sozietät, und haben Ausscheidende weder bei freiwilligem, noch bei nothwendigem Austritte Ansprüche an denselben.

§. 67.

Ausgleichung von Sozietätsgeldern und Aufnahme von Darlehnen.

Die Ausleihung der Sozietätsgelder und die Aufnahme von Darlehnen für die Sozietät geschieht durch den Generaldirektor unter Zustimmung des Direktorialraths. Auch hat der Direktorialrath die allgemeinen Grundsätze zu bestimmen, welche bei der Ausleihung von Geldern der Sozietät zu beachten sind.

Wenn es sich blos um Aufnahme von Darlehnen handelt, die zur Deckung von nothwendigen Ausgaben erforderlich sind, und welche voraussichtlich in den gewöhnlichen Einnahmen der nächsten Zeit ihre Tilgung finden, so ist der Generaldirektor zur Aufnahme von solchen Darlehnen, sowie zu der hierfür erforderlichen Verpfändung der Effekten des Reservefonds selbstständig befugt.

§. 68.

Ausschreiben von Beiträgen.

Der Direktorialrath bestimmt, wie oft und in welchen Zeitabschnitten die allgemeinen Ausschreiben erfolgen, und ob die Beiträge im Voraus oder nachträglich zu erheben sind.

Die Höhe jedes einzelnen Ausschreibens bestimmt, mit Ausschluß des Falles des §. 65. Nr. 3., der Generaldirektor.

§. 69.

Rückforderung gezahlter Beiträge.

Beiträge, welche die Sozietät von den Mitgliedern zur Ungebühr eingezogen hat, müssen binnen sechs Wochen nach ihrer Entrichtung zurückgefordert werden, widrigenfalls das Rückforderungsrecht erlischt.

§. 70.

Bewilligung von Prämien und Unterstützungen.

In den Etats der Sozietät werden ausreichende Zuschüsse ausgesetzt:

1) für

1) für Herstellung bei Löschhülfen beschädigter, Beschaffung neuer und wesentliche Verbesserung bereits vorhandener Löschgeräthschaften;

2) zu Prämien für Entdeckung von Brandstiftern und für Ermittelung unbekannt gebliebener Brandursachen;

3) für schnelle oder wirksame Löschhülfe bei ausgebrochenem Feuer;

4) zu Bauhülfen an bedürftige Sozietätsgenossen, wenn es sich um Anlagen handelt, welche eine größere Sicherheit gegen Feuersgefahr gewähren.

§. 71.

Die General-Sozietätskasse hat alljährlich und zwar spätestens vier Monate nach dem Jahresschlusse dem Generaldirektor eine Rechnung in duplo nebst Belägen einzureichen. Rechnungslegung.

Der Generaldirektor prüft und monirt die Rechnungen und überweist dieselben mit seinen Erinnerungen zunächst dem Direktorialrathe zur Begutachtung. Mit den Erinnerungen des Generaldirektors und dem Gutachten des Direktorialraths werden die Rechnungen durch Vermittelung des Oberpräsidenten dem Provinziallandtage vorgelegt, welcher sodann über die Erinnerungen entscheidet und schließlich Entlastung ertheilt.

Die Hauptergebnisse der Rechnung werden in kurzer Darstellung durch die Amtsblätter des Sozietätsbezirks bekannt gemacht.

§. 72.

Der Generaldirektor hat dem Provinziallandtage jedesmal bei dessen periodischem Zusammentritte durch den Oberpräsidenten einen allgemeinen Verwaltungsbericht vorzulegen. Rechnungsbericht.

Den versammelten Kreisdirektoren ist vor ihrem Zusammentritt eine Verwaltungsübersicht mitzutheilen.

§. 73.

Die Sozietätsverwaltung ist befugt, bei anderen Versicherungsanstalten, welche zu dergleichen Geschäften im Preußischen Staate ermächtigt sind, Rückversicherung zu nehmen. Rückversicherungen.

Der Direktorialrath hat zu bestimmen, unter welchen Bedingungen und mit welchen Versicherungsanstalten solche Rückversicherungsnahmen eingegangen werden können.

 §. 74.

§. 74.

Rekurs-Verfahren.

Gegen die Verfügungen des Kreisdirektors steht die Beschwerde bei dem Generaldirektor, gegen die Bescheide desselben die Beschwerde an den Direktorialrath, gegen die Bescheide des letzteren die Beschwerde an den Oberpräsidenten offen, bei dessen Entscheidung es, mit Ausnahme der Fälle in den §§. 75. und 76., sein Bewenden behält.

Bei den diesfälligen Beschlüssen des Direktorialraths steht dem Generaldirektor kein Stimmrecht zu. In diesen Fällen ist bei Stimmengleichheit die Stimme des den Lebensjahren nach ältesten Mitgliedes entscheidend.

Die Beschwerden müssen in jedem Berufungsfalle binnen sechs Wochen ausschließender Frist nach Empfang der Entscheidung erhoben werden; die angefochtenen Verfügungen bleiben so lange in Kraft, bis dieselben von der höheren Instanz abgeändert werden.

§. 75.

Rechtsweg.

Der Rechtsweg ist nur in folgenden beiden Fällen zulässig:

1) wenn es streitig ist, ob Jemand überhaupt als Sozietätsgenosse zu betrachten, und

2) ob die von einem Sozietätsgenossen geforderte Entlassung mit Recht verweigert wird oder nicht.

Die betreffende Klage muß binnen sechs Wochen präklusivischer Frist nach Empfang der Entscheidung des Oberpräsidenten oder derjenigen Vorinstanz, gegen deren Bescheid der dadurch Beschwerte den Rechtsweg einschlagen will, bei dem zuständigen Gerichte angebracht werden.

§. 76.

Schiedsrichterliches Verfahren.

In allen Fällen, in welchen es sich um eine Geldforderung oder Zahlungsverbindlichkeit eines Sozietätsgenossen handelt, steht dem letzteren neben dem Rekurse (§. 74.) auch noch die Berufung auf ein schiedsrichterliches Verfahren binnen sechs Wochen präklusivischer Frist nach Empfang des anzufechtenden Bescheides offen. Ein Gleiches gilt auch von ausgeschiedenen Sozietätsgenossen, wenn es sich um solche Forderungen und Verbindlichkeiten handelt, welche während der Sozietätsgenossenschaft aus dem Sozietätsverhältnisse entstanden sind.

Ausgeschlossen von dem schiedsrichterlichen Verfahren ist ein Streit über die Höhe der nach dem Ausschreiben sich für das einzelne Mitglied ergebenden Beiträge, hinsichtlich dessen blos das Rekursverfahren des §. 74. Platz greift.

§. 77.

Das Schiedsgericht wird aus zwei Schiedsrichtern und einem Obmann zusammengesetzt. Den einen Schiedsrichter ernennt der mit der Sozietät in Streit befangene Interessent, den anderen der Generaldirektor, den Obmann der Kreislandrath. 1) Dessen Zusammensetzung.

Die beiden Schiedsrichter müssen nicht nur mit Grundstücken angesessene großjährige Sozietätsgenossen des betreffenden Kreises sein, sondern auch einen untadelhaften Ruf und die nach den Gesetzen vorgeschriebene Zeugenglaubwürdigkeit besitzen.

Der Obmann ist aus den in der Provinz mit Richtereigenschaft angestellten Gerichtsbeamten zu wählen.

§. 78.

Dem Obmann liegt die Protokollirung und Leitung der Verhandlung ob. Letztere muß bei Vermeidung der Nichtigkeit ergeben, daß beide Theile mit ihren Gründen gehört, und daß die Urkunden und Schriften, welche zur Sache gehören, vorgelegt worden sind. Der Kreisdirektor vertritt hierbei die Sozietät. 2) Verhandlung.

§. 79.

Den Spruch fällen die beiden Schiedsrichter; der Obmann giebt, wenn jene sich nicht vereinigen können, durch seine Stimme den Ausschlag. 3) Spruch.

§. 80.

Gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch findet nur die Nichtigkeitsklage nach den allgemeinen Gesetzen und auf Grund des §. 78. binnen einer Präklusivfrist von zehn Tagen nach Eröffnung der anzufechtenden Entscheidung bei dem ordentlichen Richter statt. Letzterer hat jedoch sein Urtheil nur auf die Frage zu beschränken: 4) Nichtigkeitsklage.

ob der angefochtene schiedsrichterliche Spruch für nichtig zu erachten oder nicht.

Wird der schiedsrichterliche Spruch rechtskräftig für nichtig erachtet, so findet ein anderweites schiedsrichterliches Verfahren und die Bildung einer neuen schiedsrichterlichen Behörde statt.

§. 81.

Außer dem Falle der Nichtigkeit findet gegen den schiedsrichterlichen Aus- 5) Rechtskraft.

Ausspruch weder Rekurs, noch Appellation, noch sonst ein Rechtsmittel statt, sondern es geht solcher nach zehn Tagen in die Rechtskraft über.

§. 82.

Schlußbestimmungen: a) bezüglich der Verwaltungs-Ordnung.

Die zu diesem Reglement durch den Direktorialrath zu erlassende Verwaltungsordnung hat die allgemeinen Verwaltungsgrundsätze, welche den wechselnden Bedürfnissen der Versicherungssuchenden sich anschließen müssen, aufzustellen. Dieselbe bedarf der Bestätigung durch den Oberpräsidenten und ist drei Monate vor dem Inslebentreten des gegenwärtigen Reglements durch die Amtsblätter des Sozietätsbezirks bekannt zu machen.

Ueber Abänderungen dieser Verwaltungsordnung beschließt der Direktorialrath nach Anhörung der versammelten Kreisdirektoren. Dergleichen Abänderungen bedürfen der Genehmigung durch den Oberpräsidenten und sind sodann öffentlich bekannt zu machen. Hinsichtlich des Zeitpunktes, von welchem ab dieselben in Kraft treten, gelten die für die Publikation der allgemeinen Landesgesetze bestehenden Vorschriften. Bei Abänderungen, welche den bisherigen Maaßstab für die Sozietätsbeiträge betreffen, muß der Termin des Inkrafttretens derselben soweit hinausgerückt werden, daß die Versicherten Zeit haben, zuvor ihren Austritt aus der Sozietät nach Vorschrift des Reglements bewirken zu können.

§. 83.

b) bezüglich der Geschäfts-Anweisungen.

Der Generaldirektor erläßt für die ihm untergeordneten Sozietätsbeamten die erforderlichen Geschäftsanweisungen.

Uebergangs-Bestimmungen.

§. 84.

Mit Anfang des 1. Januar 1864. treten die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements an die Stelle des Reglements vom 18. Februar 1838. und der in Bezug auf dasselbe erlassenen späteren Verordnungen. Nur die mit diesem Zeitpunkte noch nicht vollständig abgewickelten Geschäfte, Beschwerden und Streitigkeiten, deren Ursprung in die Zeit vor dem 1. Januar 1864. fällt, werden noch auf Grund der früheren Bestimmungen entschieden.

§. 85.

Die am 31. Dezember 1863. in den Katastern der Sozietät eingetragenen

nen Versicherungen bleiben, insoweit deren Abänderung oder Aufhebung in Gemäßheit des Reglements vom 18. Februar 1838. nicht etwa von den Versicherten selbst beantragt wird und reglementsmäßig erfolgt ist, unverändert und ununterbrochen unter denjenigen Maaßgaben in Wirksamkeit, welche sich für selbige aus den Bestimmungen des gegenwärtigen revidirten Reglements und der dazu gehörigen Verwaltungsordnung ergeben.

§. 86.

Die Abänderungen des Klassen- und Beitragsverhältnisses erfolgen ohne neue Ermittelung und ohne Zuziehung der Versicherten auf Grund der seither aufgenommenen Taxverhandlungen und nach Maaßgabe der darin enthaltenen Nachrichten über Lage, Bauart und Benutzung. Bis zum ersten Hebetermine im Jahre 1864. ist die Umarbeitung der Kataster insoweit zu vollenden, daß hiernach das bezügliche Ausschreiben bewirkt werden kann. Es bedarf weder der vorherigen Mittheilung an die Versicherten, noch der Einholung ihrer Einwilligung in Bezug auf die nach Maaßgabe der neuen Klassifikations-Vorschriften etwa eingetretenen Klassen- und Beitragsveränderung.

Ebensowenig soll von der vorherigen Erledigung der bei der Sozietäts-Verwaltung etwa eingehenden Beschwerden die Einzahlung der ausgeschriebenen Beiträge abhängig gemacht werden können.

§. 87.

Diejenigen Klassen- und Beitragsveränderungen, welche durch die Erhöhung des bisherigen Maaßes der zulässigen Versicherungssumme von $\frac{6}{8}$ und $\frac{7}{8}$ auf $\frac{8}{10}$ und $\frac{9}{10}$ der katastrirten Versicherungssumme eintreten, sind, abgesehen von den sonst nöthigen Anordnungen, stets zu Gunsten der Versicherten vorzunehmen.

§. 88.

Der jetzige ständische Ausschuß vertritt die Stelle des Direktorialraths so lange, bis die Wahl der Mitglieder desselben durch den Provinziallandtag erfolgt ist (§. 10.), mit welchem Zeitpunkte sein Bestehen aufhört. Der ständische Ausschuß hat dem Generaldirektor die erforderlichen Geldmittel zu Gebote zu stellen, um die Einführung dieses Reglements bis zum 1. Januar 1864. zu bewerkstelligen. Die Geldmittel werden vorschußweise aus den Beständen des eisernen Fonds entnommen und diesem später in angemessenen Raten zurückerstattet.

§. 89.

Die gegenwärtigen Beamten und die Büreauarbeiter der Generaldirektion blei-

bleiben in ihren Stellungen. Auf dieselben finden die §§. 19. bis 21. dieses Reglements mit dessen Einführung in der Art Anwendung, daß denselben die seitherige Dienstzeit angerechnet wird.

§. 90.

Die in dem I. Jerichower, Mansfelder See=, Saal= und Worbiser Kreise belegenen Ortschaften, welche seither der diesseitigen Sozietät angehört haben, scheiden mit der Anfangsstunde des 1. Januar 1864. aus dieser Sozietät aus.

Ist die Ausscheidung bis zum 1. Januar 1864. nicht herbeizuführen, so hat der Generaldirektor, unter Genehmigung des Oberpräsidenten, für die Fortführung der Sozietätsgeschäfte in diesen Ortschaften einstweilige Einrichtungen zu treffen.

§. 91.

Sollten unvorhergesehene Schwierigkeiten in den Vorarbeiten die Einführung dieses Reglements mit dem 1. Januar 1864. unmöglich machen, so hat der Oberpräsident einen anderweiten Einführungstermin festzusetzen und durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

(Nr. 5757.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Schweidnitzer Stadt-Obligationen zum Betrage von 60,000 Thalern. Vom 21. August 1863.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem der Magistrat der Stadt Schweidnitz mit Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung darauf angetragen hat, die zur Einrichtung der städtischen Gasbeleuchtung erforderlichen Geldmittel durch ein Anlehen von 60,000 Thalern decken und zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Stadt-Obligationen ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung auf jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von 60,000 Thalern Schweidnitzer Stadt-Obligationen, welche nach dem anliegenden Schema in Apoints zu 100 Thalern auszufertigen, mit vier vom Hundert jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem festgestellten Tilgungsplane durch Ausloosung oder Ankauf innerhalb spätestens acht und zwanzig Jahren, vom Jahre Eintausend achthundert fünf und sechszig an, zu amortisiren sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staats zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 21. August 1863.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Schema A.

(Stadtwappen.)

Schweidnitzer Stadt-Obligation

über

100 Thaler

№ ......

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom ....
(Gesetz-Sammlung für 186.. Seite ......)

Wir Magistrat der Stadt Schweidnitz urkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation der hiesigen Stadt ein Darlehn von 100 Thalern, schreibe

schreibe Einhundert Thalern, Preußisch Kurant gegeben hat, dessen Empfang wir hiermit bescheinigen.

Diese Schuldsumme bildet einen Theil des zur Errichtung einer städtischen Gasbeleuchtung in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom .... aufgenommenen Darlehns von 60,000 Thalern. Die Rückzahlung dieses Darlehns geschieht, nach Emission der Obligationen, vom Jahre 1865. ab binnen spätestens acht und zwanzig Jahren, nach Maaßgabe des festgestellten Tilgungsplans dergestalt, daß die darin jährlich ausgeworfene Amortisationsrate in den Haushaltsetat aufgenommen und aus diesem Tilgungsfonds die Stadt-Obligationen vermittelst Ausloosung oder freien Ankaufs binnen spätestens acht und zwanzig Jahren eingelöst werden. Die Stadtgemeinde Schweidnitz behält sich das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Insbesondere sollen, außer obigen Amortisationsraten, auch alle Ueberschüsse, welche die Einnahmen der Gasanstalt über die Betriebsausgaben und die zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung der ausgegebenen Obligationen erforderlichen Beträge etwa abwerfen möchten, zur Tilgung der Schuld verwendet werden. Den Gläubigern steht kein Kündigungsrecht zu. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Nummern, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung erfolgt drei Monate vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Breslau, in dem Schweidnitzer Kreisblatte und in den sogenannten obrigkeitlichen Bekanntmachungen der hiesigen Stadt. Jedesmal, sobald eins dieser Blätter eingehen sollte, wird nach Bestimmung der Königlichen Regierung zu Breslau ein entsprechendes anderes Blatt gewählt werden.

Bis zu dem Tage, an welchem solchergestalt das Kapital zurückgegeben ist, wird dasselbe in halbjährlichen Terminen, am 15. April und am 15. Oktober, von heute an gerechnet, mit vier Prozent jährlich verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der auszugebenden Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Stadthauptkasse zu Schweidnitz in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit. Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben worden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten der Stadtgemeinde Schweidnitz.

Wenn die zu tilgenden Obligationen statt der Ausloosung aus freier Hand erworben werden, so sollen die auf diesem Wege getilgten Nummern jedesmal durch die oben bemerkten Blätter öffentlich bekannt gemacht werden.

In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die auf die Staatsschuldscheine und deren Kupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und

und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 13. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß dem Magistrate zu Schweidnitz gemacht werden, welchem alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse zustehen, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen des Magistrats findet Rekurs an die Königliche Regierung zu Breslau statt;

b) das im §. 5. jener Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Schweidnitz;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. jener Verordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch diejenigen Blätter geschehen, durch welche die ausgeloosten Obligationen veröffentlicht werden;

d) an die Stelle der im §. 7. jener Verordnung erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen vier, an die Stelle des in den §§. 8. und 9. erwähnten achten Zahlungstermins soll der fünfte treten.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zehn halbjährige Zinskupons ausgegeben; die ferneren Zinskupons werden für fünfjährige Perioden ausgegeben werden.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Stadthauptkasse zu Schweidnitz gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig erfolgt.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadtgemeinde Schweidnitz mit ihrem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Schweidnitz, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

(Faksimile der Unterschrift des Magistratsdirigenten und des Kämmerers.)

 Schema

Schema B.

Serie I.

Zins-Kupon № ......

über

2 Rthlr., schreibe: zwei Thaler Zinsen

der

Schweidnitzer Stadtobligation № ..... über 100 Thaler.

Inhaber dieses Kupons empfängt gegen dessen Rückgabe am $\frac{\text{15. April}}{\text{15. Oktober}}$ 186.. die halbjährigen Zinsen der Stadtobligation № ..... mit 2 Rthlrn., schreibe: zwei Thalern, aus der Stadt-Hauptkasse zu Schweidnitz.

Der Magistrat.

(Faksimile der Unterschrift des Magistratsdirigenten und des Kämmerers.)

Dieser Zinskupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren, vom Tage der Fälligkeit ab, erhoben wird.

Schema C.

Talon

zu der

Schweidnitzer Stadtobligation № .....

über

100 Thaler à vier Prozent verzinslich.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der vorbenannten Obligation die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Stadt-Hauptkasse zu Schweidnitz, sofern nicht von dem Inhaber der Obligation gegen diese Ausreichung protestirt worden ist.

Schweidnitz, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

(Faksimile der Unterschrift des Magistratsdirigenten und des Kämmerers.)

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).